

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 46/09 B

L 11 SB 30/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 SB 171/03 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales
und Versorgung - Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.5.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung seines Grades der Behinderung auf 50 für die Zeit ab September 2002 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht als Zulassungsgrund einen Verfahrensmangel geltend, hat diesen jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) entsprechend ordnungsgemäß dargetan.
- 2 Der Kläger rügt eine Verletzung von § 116 Satz 1, § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 ZPO, weil das LSG seinen ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 14.5.2009 gestellten Beweisantrag auf ergänzende Anhörung des Sachverständigen Dr. B. lediglich als Beweis-anregung aufgefasst habe und ihm zu Unrecht nicht gefolgt sei. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger weder eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) noch eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) hinreichend dargetan.
- 3 Soweit sein Vorbringen eine Verletzung des § 103 SGG betrifft, hat der Kläger nicht berücksichtigt, dass der Sachverständige Dr. B. sein schriftliches Gutachten auf der Grundlage des § 109 SGG erstattet hat, sodass ein zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts durch Befragung dieses Arztes gestellter Antrag des Klägers grundsätzlich ebenfalls als auf § 109 SGG gestützt anzusehen war. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann indes der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 109 nicht und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG beinhaltet nicht ohne Weiteres einen Beweisantrag nach § 103 SGG (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4; BSG SozR 1500 § 160 Nr 67*). Mit der Behauptung, der nach § 109 SGG gestellte Antrag habe nur hilfsweise für den Fall gelten sollen, dass das Gericht von Amts wegen kein Gutachten einhole, kann ein rechtskundig vertretener Beteiligter im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur gehört werden, wenn dies aus dem Antrag gegenüber dem LSG selbst ersichtlich war (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4*). Dies gilt nicht nur für die erstmalige - meist schriftliche - Anhörung eines Sachverständigen, sondern auch für dessen ergänzende mündliche Anhörung. Dass der vor dem LSG rechtskundig vertretene Kläger einen entsprechenden, erkennbar auch auf § 103 SGG gestützten Antrag gegenüber dem LSG gestellt habe, hat er nicht vorgetragen.
- 4 Dass die ergänzende Anhörung des Sachverständigen Dr. B. aus Gründen der Gewährung rechtlichen Gehörs durch das LSG notwendig gewesen wäre, hat der Kläger ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Zwar beinhaltet eine behauptete Verletzung des Fragerechts gegenüber einem Sachverständigen nach § 116 Satz 2, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411



Abs 4 ZPO zugleich die Behauptung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Unabhängig von der nach § 411 Abs 3 ZPO im pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts liegenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, steht insoweit jedem Beteiligten das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet (*Bundesverfassungsgericht <Kammer> vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2773; vgl auch BSG, Beschluss vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B - juris sowie BSG, Beschluss vom 24.4.2008 - B 9 SB 58/07 B - SozR 4-1500 § 116 Nr 2*). Dabei müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden. Es reicht aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen, zB auf Lücken und Widersprüche hinzuweisen. Einwendungen in diesem Sinne sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen (§ 411 Abs 4 ZPO). Dass der Kläger einen diesen Anforderungen entsprechenden, begründeten Antrag an das LSG rechtzeitig (*s dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*) gerichtet habe, ist seinem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen. Die Behauptung, dass aufgrund der mündlichen Verhandlung wegen der erörterten Unterschiede der vorliegenden Gutachten weiterer Aufklärungsbedarf offensichtlich gewesen sei, zielt im Kern auf die Verletzung der Sachaufklärungspflicht und nicht auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Gleiches gilt für den Hinweis, dass die an den Sachverständigen zu stellenden Beweisfragen aufgrund der Beweisordnung vom 1.9.2008 offensichtlich gewesen seien. Auch daraus ist nicht zu entnehmen, wo gerade der Kläger Erläuterungsbedarf zum schriftlich vorliegenden Gutachten des Dr. B. gesehen und dem LSG gegenüber geltend gemacht habe.

- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

